

# Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 20.

Halle, Sonnabend den 11. Januar  
Abend-Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$  Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{4}$  Sgr. Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung ersuchen wir bei den Königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

## Deutschland.

**Berlin**, d. 10. Jan. Nach einer Bekanntmachung des Präsidenten der zweiten Kammer, Grafen v. Schwerin, findet die nächste Sitzung der zweiten Kammer morgen Nachmittags 1 Uhr statt.

Der Ministerpräsident hat sich heute früh 9 Uhr nach Dresden begeben, und wird von dorthier spätestens Sonntag Mittags wieder nach Berlin zurückkehren.

Nach Nachrichten aus Holstein wäre ein günstiger Verlauf der mit der Statthaltertschaft angeknüpften Verhandlungen zu erwarten. (D. R.)

Bekanntlich waren für das Jahr 1850 zu außerordentlichen Unterstützungen für Gymnasial-Lehrer 25,000 Thlr. bewilligt worden, wovon aber nach dem Wortlaute der Bewilligung die Lehrer an Realschulen, Progymnasien und Seminarien nicht mit betheilt werden konnten. Vor einiger Zeit ist in Beziehung hierauf die Versicherung ausgesprochen worden, daß diese Lehrer seitens des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten aus dem denselben zur Verfügung stehenden Fonds mögliche Berücksichtigung finden würden. Es gereicht uns zur Freude, nunmehr mittheilen zu können, daß außer den aus dem Fonds des Ministeriums bewilligten Unterstützungen noch eine namhafte Summe aus dem Allerhöchsten Dispositions-Fonds zur Unterstützung bedürftiger Lehrer an den Progymnasien, Seminarien und Realschulen bewilligt und nach den Vorschlägen der betreffenden Provinzial-Behörden zur Verteilung gekommen ist. (D. St.-A.)

In kürzerer Frist werden sich die Dresdener Konferenzen auch mit der deutschen Flottenangelegenheit beschäftigen. Namentlich soll auch über die Unterbringung der vorhandenen Schiffe verhandelt werden. Es wird übrigens jedenfalls auch auf die rückständigen Matricularbeiträge verschiedener Regierungen Bezug genommen und demgemäß gewisse Nachzahlungen gefordert werden müssen.

Lord Westmorland wird den hiesigen Gesandtschaftsposten mit dem in Wien nicht verkaufen. (Sp. 3.)

Wir haben schon früher gemeldet, daß die im vorigen Jahre in Kassel begonnene Zollkonferenz in Wiesbaden, und zwar vom 15. d. M. ab, fortgesetzt werden wird. Braunschweig hat sich bekanntlich wiederholt und mit Bestimmtheit geweigert, der vorgeschlagenen Erhöhung der Garnzölle seine Zustimmung zu geben, und da Tarifänderungen nur durch einen einstimmigen Beschluß aller Zollvereinsstaaten zu Stande kommen können, so dürfte jene Erhöhung auf der Zollkonferenz nicht weiter in Frage kommen. Es würde auf derselben daher, außer den Zollverwaltungs-Gegenständen nur noch über die Anträge auf Zollbefreiung der Fabrikmaterialien, auf Ermäßigung der Durchgangszölle und auf Aenderungen in den Zollsätzen für Gewerbe Beschluß zu fassen sein. Erhebliche Aenderungen der letztern Art sollen indes, nach den darüber bereits stattgefundenen Verhandlungen, kaum zu erwarten sein. (D. R.)

Die Wahl der sachsen-anhaltischen Residenz zum Sitz der Zollvereinskonferenz, welche in mehreren Blättern als eine mittelbare Folge der österreichischen Zollvereinigungs-vorschläge und der Anregung derselben in Dresden bezeichnet wird, ist, wie man uns versichert, ein Ergebnis von Verhandlungen, die schon vor der Eröffnung der Dresdener Konferenzen so gut als abgeschlossen waren. Auch die jüngsten Phasen der Zustände in Kassel sollen auf jene Aenderung

des Sitzes der Zollvereinskonferenz keinen maßgebenden Einfluß geübt haben, wenngleich dieselben als ein plausibles Motiv hier und da benützt werden dürften. (Corr.-B.)

Das vom Ministerium der ersten Kammer vorgelegte neue „Gesetz über die Presse“ unterscheidet sich von den bisher geltenden „provisorischen Verordnungen“ vom 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850 schon durch den äußeren Umfang. Es besteht in 5 Abschnitten aus 87 Paragraphen. Der erste Abschnitt handelt vom Gewerbebetriebe. Eine Konzession hierzu müssen Buch- und Steinbrucker, Buch- und Kunsthändler u. bei der Bezirks-Regierung nachsuchen. Diejenigen, welche im Besitze des Gewerbebetriebes sich bereits befinden, sollen sie innerhalb 3 Monat nachsuchen und erhalten. Sind sie bereits in Folge des Gewerbebetriebes verurtheilt, so sollen sie wie alle diejenigen, welche das Gewerbe erst beginnen wollen, die Genehmigung nur dann erhalten, „wenn die Behörde sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, so wie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers Ueberzeugung verschafft hat.“ Buchhändler und Buchdrucker sollen sie nur dann erhalten, wenn sie den Nachweis führen, daß sie das Gewerbe ordnungsmäßig erlernt haben. Eine Verurtheilung berechtigt die Behörde, die ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. Die bestehende Bestimmung über Hinterlegung der Zeitschriften bei der Polizeibehörde ist (§. 6.) auf sämtliche Druckschriften ausgedehnt. Dieselben müssen 12 Stunden vor der Ausgabe oder Versendung hinterlegt werden. Die folgenden Vorschriften dieses Abschnittes sind gleichlautend mit den jetzt geltenden, sie beziehen sich auf den Strafenverkauf, die Plakate, die Signatur der Schriften u. dgl. — Abschn. II. Von der periodischen Presse. Auf jeder Zeitung und Zeitschrift muß ein verantwortlicher Redakteur genannt sein, mit Ausnahme solcher, welche von den Kammern oder Königlichen Behörden herausgegeben werden.“ „Als Redakteure dürfen nur solche einzelne Personen zugelassen werden, die unbedingt rechtskräftig sind, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereich der preussischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben.“ Militärs, so wie mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. Die Bestimmungen über die Kauttionen sind im Wesentlichen unverändert geblieben, die Beiträge und deren Klassifikation sind die der Verordnung vom 5. Juni v. J. Von der Kauttion befreit sind wie bisher amtliche, wissenschaftliche, technische und gewerbliche. Die Bestellung der Kauttion muß wie bisher in baarem Gelde, gegen 4 pCt. Zinsen, erfolgen. Die Einziehung der ganzen Cauttion bei der dritten Verurtheilung fällt weg. „Wesentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Pressevergehens oder Verbrechen verurtheilten Strafen sind verboten.“ — Abschnitt III. Von den Strafenverfahren. Drei Grade von Uebertretungen werden unterschieden: 1) Presspolizei-Uebertretungen sind Handlungen, die mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen; 2) Pressvergehen, die mit Geldbuße von mehr als 50 Thlr. oder Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren; 3) Pressverbrechen, die mit höheren Strafen bedroht sind. Nur die letzteren gehören vor die

Schwurgerichte. Die Vorschriften über Konfiskationen sind wesentlich nicht geändert. — Abschnitt IV. Von der Verantwortlichkeit für die durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen. „Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Teilnehmer strafbar erscheint.“ Verfasser und Herausgeber sind jederzeit strafbar, der Erstere nur dann nicht, wenn die Veröffentlichung ohne seinen Willen erfolgt ist. Verleger, Kommissionär, Sortiments-Buchhändler, Antiquare und sonstige gewerbsmäßige Verbreiter sind unter allen Umständen für den Inhalt politischer oder religiöser Schriften verantwortlich, wenn der Umfang nicht 5 Druckbogen übersteigt. Verleger und Kommissionär einer verurtheilten Schrift sind jedenfalls mit einer Geldbuße von 25—200 Thlr. bei Pressvergehen, mit 50—500 Thlr. bei Pressverbrechen, abgesehen von der sonst bewirkten Strafe, zu belegen. Der Reakteur ist jederzeit, auch ohne Nachweis der Mitschuld, für den Inhalt einer periodischen Schrift verantwortlich und außer der sonst verurtheilten Strafe bei einer Polizei-Übertretung mit 5—50 Thlr., bei einem Vergehen mit 10—200 Thlr., bei einem Verbrechen mit 100—1000 Thlr. zu belegen. Diese Geldbuße ist aus der Kaution zu entnehmen. — Abschn. V. Von den Strafen. Dieser Abschnitt, der umfangreichste (§§. 46—87) enthält eine Menge ganz neuer und singulärer Bestimmungen über die Verlegung der zur Ordnung der Presse gegebenen Vorschriften, über strafbare Aufforderung und Anreizung u. dgl. Hier findet sich (§. 55.) die den Post- und betriebsmäßige Bestimmung: „Ist wegen des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift eine Strafe erkannt, so ist die Staatsregierung befugt, die fernere Debitur des Blattes durch die Postverwaltung einzustellen.“ Die Strafen für Beleidigung der Oberhäupter befreundeter Staaten, welche der Entwurf zum Strafgesetzbuch enthält, findet sich auch hier, gleichfalls mit der Voraussetzung der Reciprocität. Unter den Personen und Körperschaften, deren Beleidigung besonders verpönt ist (Kammer-Abgeordnete, Behörden, Mitglieder der bewaffneten Macht u. dgl.) sind neu aufgeführt: Zeugen und Sachverständige. Die Strafe ist 1 Monat bis 2 Jahr, unter mildernden Umständen 10—300 Thlr. Dieselbe Strafe trifft den, welcher eine dieser Behörden oder Körperschaften zur Falschung oder Unterlassung eines Beschlusses durch die Presse zu zwingen, oder auf die Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen einzuwirken, oder die von Geschworenen und Gerichten gefälligen Beratungen und Aussprüche in gehässiger Weise zu besprechen sucht. Eigenthümlich ist §. 69.: „Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden (Strafe 8 Tage bis 1 Jahr). Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminalprozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattfindet.“ Es folgen in den §§. 70—79. die Bestimmungen über Verletzungen der Ehre. Hier auf im §. 80. eine Bestimmung wegen Gotteslästerung, Beleidigung der christlichen Kirchen und der korporativen Religionsgesellschaften, Gefängnis von 1 Monat bis 2 Jahr, unter mildernden Umständen 20—1000 Thlr. Angriffe auf die Ehe, Familie, Eigentum, sittliche Einrichtungen u. werden mit 10—300 Thlr. oder Gefängnis von 14 Tagen bis zu einem Jahr bestraft. §. 82. bestimmt die Verjährung auf 6 Monat nach der Veröffentlichung. §. 84. endlich ertheilt dem Minister des Innern die Befugnis, die Verbreitung der außerhalb der preussischen Staaten erscheinenden Schriften zu unterlagen.

In früheren Zeiten betrug die Summe, welche die Stadt Berlin für Unterbringung des nicht kasernierten Militärs, ferner Durchmärsch- und Manöver-Truppen zu zahlen hatte, jährlich ca. 20—23,000 Thlr., welche von den Eigentümern dieser Grundstücke unter dem Namen „Sublevations-Beiträge“ nach Maßgabe des Mieths-Ertrages derselben aufgebracht wurden. Im Jahre 1849 stieg die Summe auf 82,000 Thlr. Seit der Mobilmachung der Armee im November v. J., speciell seit dem 14. November pr. hat die Stadt für Ausmischung der Truppen zu zahlen für 21,506 Mann 3584 Thlr. 10 Sgr. im December pr. = 50,749 = 8458 = 5 = welche Summe indes für die nächsten Monate Januar und Februar d. J. wegen der zu erwartenden stärkeren Durchmärsche sich bedeutend höher belaufen werden. Da indes seit der Mobilmachung die Einquartierungslast nicht mehr „Reallast“ bleibt, sondern „Personallast“ geworden ist, so werden diese Summen unter den obigen Namen von den hiesigen Einwohnern mit 5 pCt. des Miethsbetrages als eine Extrasteuer eingezogen und wird für die Zeit vom 15. November bis 31. December v. J. in diesen Tagen mit der Einziehung begonnen werden.

In den letzten sechs Jahren sind für Land-, Wasser- und Haussee-Neubauten, einschließend des etatsmäßigen Haussee-Neubaufonds, im Ganzen durchschnittlich circa 3 1/2 Million Thaler jährlich verwendet worden. Die Staatsregierung hat sich, in Rücksicht auf die bedeutenden Ansprüche, die anderweitig an die etatsmäßigen Einnahmen gemacht werden, veranlaßt gesehen, in dem Etat für 1851 nur 1 Million Thaler zu Land- und Wasser-Neubauten, so wie zur Anlage von electro-magnetischen Telegraphen auszugeben. Außerdem ist 1 Million Thaler zu neuen Haussee-Anlagen ausgesetzt.

Karlsruhe, d. 8. Januar. Durch den jetzt vollständig erfolgten Einmarsch des k. k. österreichischen Regiments Benedek in die Bundesfestung Rastatt sind deren Besatzungsverhältnisse einzuweilen,

aber noch nicht definitiv geordnet. Denn wie wir hören, hat Preußen sich noch gar nicht darüber ausgesprochen, in wie weit es die Besetzung für sich gleichfalls in Anspruch zu nehmen geneigt sei, wahrscheinlich deshalb nicht, weil man erst die desfallsigen Entscheidungen in Dresden abwarten will. Behält Rastatt seine kleine Kriegsbesatzung, so läßt sich annehmen, daß Baden der Stellung derselben gänzlich entzogen, und diese an Preußen und Oesterreich, ähnlich wie in Mainz, gemeinschaftlich übertragen wird. — Der Vortrag des Frl. v. Marshall über die Eisenbahnanlegenheiten hat den allgemeinen Beifall gefunden. Er ist mit solcher Klarheit und Sachkenntnis abgefaßt, daß es den Widersachern schwer fallen dürfte, gewichtige Argumente dagegen aufzustellen. Der Vortrag selbst wird demnach wohl die Zustimmung der Kammern erhalten.

Kassel, d. 8. Jan. Mit der heute erfolgten Erklärung des Stadtraths, daß er sich den Septemberverordnungen unterwerfe, hat jeder Widerstand in Kurhessen aufgehört und dürfte somit die Thätigkeit der Kommissarien ihr Ende erreicht haben.

Von der Trave, d. 6. Januar. In diesen Tagen ist der schwedisch-norwegische Vice-Consul Forenken, welcher von Cappelin weggeschleppt wurde, in Lübeck angekommen; er hat einige Zeit in Schleswig und in Kopenhagen gefangen gesessen, um ohne weitere Form dann entlassen zu werden.

Wien, d. 5. Januar. Bereits längere Zeit herrscht in Fiume große Mißstimmung, welche vorzüglich durch die ärgerliche und herausfordernde nationale Umarmung der dortigen Kroaten gegen den bei weitem größeren Theil der andern Bevölkerung verursacht wurde. Diese Mißstimmung scheint sich leider noch gesteigert zu haben. Wie von dort gemeldet wird, hätte vor einigen Tagen daselbst ein bedeutender Aufruhr stattgefunden, wobei die österreichische schwarze Fahne von einem Theil der kroatischen Bevölkerung herabgerissen und statt derselben die dreifarbige kroatische aufgesteckt versucht wurde. Die Ruhe konnte nur nach Einschreiten der bewaffneten Macht hergestellt werden.

## Frankreich.

Paris, d. 8. Jan. Der Präsident hatte heute die Führer verschiedener Parteien um sich versammelt. Montalembert, Thiers, Molé waren zugegen. Es war indes kein neues Ministerium bis Abends 6 Uhr zu Stande gekommen. Der Präsident bestand auf der Entlassung Changaniers, welche die Anwesenden dringend widerriethen.

Paris, d. 8. Jan. (Abends 8 Uhr). Die Minister-Krise dauert fort. Die Minister verweigerten Changaniers' Ablegung. Hr. Billaut ist wegen Bildung eines Kabinetts in das Exil geufen worden. Daselbst waren den ganzen Nachmittag hindurch Hr. Dupin, Graf Montalembert und sämtliche Führer der Majorität mit dem Präsidenten der Republik in Beratung. Dieser besteht auf Changaniers' Ablegung, er will einen der Majorität genehmen Nachfolger, selbst Cavaignac wählen. Die Antwort der Chef der Majorität ist noch unbekannt. In der Nationalversammlung herrschte auch heute Aufregung.

## Großbritannien und Irland.

London, d. 7. Jan. Der Bericht über die Staats-Einkünfte Großbritanniens und Irlands während des mit dem 5. Januar 1851 abgelassenen Jahres und Vierteljahres ist veröffentlicht worden. Das Gesamt-Einkommen des Jahres beläuft sich auf 50,016,314 Pfd. St., das des Vierteljahres auf 12,613,882 Pfd. St., während das Jahr 1849 die entsprechenden Zahlen 49,851,392 und 12,723,310 aufweist. Die Zölle haben im verfloffenen Jahre 18,614,880 Pfd. St. eingetragen, während sich im Jahre 1849 ihr Ertrag auf 18,695,798 belief. Auch unter den Abtriben: Stempel, Post-Einkünfte und vermischte Einkünfte, ergibt sich für das letzte Jahr ein (jedoch nur geringer) Minder-Ertrag.

Die Auswanderung aus Irland dauert in großem Maßstabe fort. Allein aus dem Hafen von Cork segelten im vorigen Jahre 8093 Auswanderer nach Amerika ab.

## Amerika.

Das Dampfschiff „Amerika“ ist am 6. Januar nach einer stürmischen Fahrt in Liverpool eingetroffen. Die neuesten Berichte, die es aus New-York mitbringt, reichen bis zum 27. December. Es sollen Differenzen zwischen dem Kabinete der Vereinigten Staaten und dem österreichischen Geschäftsträger entstanden sein, indem Letzterer die Regierung aufforderte, sich nicht in die Angelegenheiten Ungarns zu mischen, worauf der Staats-Sekretair die Politik der Exekutivgewalt verteidigte. In New-York erregte ein Fall mit einem süchtigen Sklaven große Sensation, doch kam es zu keinen Ungelegenheiten. Man war wegen Jenny Lind in großer Bestürzung, da das Schiff, welches sie von Washington nach Charleston führte, durch Stürme auf offener See überreist, nicht zur rechten Zeit einlief. Eine spätere telegraphische Mittheilung meldete ihre Ankunft in genannter Stadt.

Der österreichische Geschäftsträger hatte in Folge der ihm vom Herrn Wehler (in der ungarischen Angelegenheit) erteilten Antwort Washington verlassen, und die diplomatischen Verbindungen zwischen den beiden Ländern waren somit unterbrochen worden.

## Königliches Kreisgericht zu Halle.

Öffentliche Sitzung der IV. Deputation  
am 9. Januar 1851.

1) Der Verwalter Notzemann und der Fischer Wieske aus Halle sind angeklagt, bei einer am 21. April v. J. in Hülberg stattgehabten Schlägerei dem Handarbeiter Köppchen mehrfache schwere Körperverletzungen zugefügt zu haben. Gegen beide Angeklagten wird von der Staatsanwaltschaft dreimonatliche, vierwöchentliche oder sechsstägige Freiheitsstrafe beantragt, inwiefern nämlich dieselben von Seiten des Gerichtshofes der schweren Körperverletzung, des mutwilligen Straßensandafs oder eines der Malinjurie gleichkommenden Verbrechen schuldig erachtet werden. Die Publikation des Erkenntnisses wurde bis über acht Tage ausgesetzt.

2) Die schon wegen Hausdiebstahls und kleinen gemeinen Diebstahls mehrfach bestrafte Diebold aus Nippchen bei Zeig wird wegen Unterschlagung eines Thalers in einem ihr zur Besorgung übergebenen Briefe, sowie wegen unterschlagenen Portobetrag von einem Silbergroßchen zu acht Wochen Gefängnis und nachheriger Detention in einem Arbeitshause bis zu erfolgter Besserung und geführtem Nachweise eines ehrlichen Unterhalts, auch achtzehnmönatlicher polizeilicher Aufsicht und Tragung der Kosten verurtheilt.

3) Die verwitwete Rosenkranz aus Dreßlis wird wegen wiederholten Nichtbeschaffens eines anderweiten Unterkommens zu sechs wöchentlicher Gefängnisstrafe und nachheriger Detention in eine Strafanstalt, auch zur Bezahlung der Kosten verurtheilt.

4) Gegen den Handarbeiter Werkling aus Zeutschenthal, bei welchem ein gestohlene Spiegel vorgefunden, wird auf neunmönatliche Einweisung in eine Strafanstalt, nachherige Detention bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes, Tragung der Kosten, Verlust der Nationalfahrfarbe und des Militärabzeichens erkannt.

5) Der Schiffer Linke aus Friedrichthal bei Dranienburg ist beschuldigt, von einigen Kähnen des Hüttenmeisters Zimmermann Leinzeig entwendet zu haben, und wird zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein Jahr, Verlust der Nationalfahrfarbe und Tragung der Kosten verurtheilt.

6) Wegen thätlicher Widersetzung gegen Abgeordnete der Obrigkeit, welche den im trunkenen Zustande befindlichen Maurergesellen Treteropp von hier arretiren wollten, wird letzterer zu zweimonatlicher Gefängnisstrafe und Tragung der Kosten verurtheilt.

## Verzeichniß

der in der Sitzung der Stadtverordneten  
am 13. Januar zu verhandelnden Gegenstände.

- 1) Bewilligung von Stellvertretungskosten für erkrankte Lehrer.
- 2) Einquartierungs-Angelegenheit.
- 3) Antrag wegen der Erhaltungsbewandlung der Kuttelbrücke Seitens der Königl. Saline.
- 4) Berathung einer Petition wegen der Verordnung über die Kriegseisleistungen.
- 5) Desgl. im Betreff des den Kammern vorliegenden neuen Steuergesetzes.
- 6) Etat der Kammererei pro 1851.
- 7) Antwort des Ministeriums wegen der Mahlsteuer.

## Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 10. bis 11. Januar.

**Im Kronprinzen:** Die Hrn. Kaufm. Schüll a. Düren, Großer a. Langensalza, Duerfur u. Müller a. Magdeburg. Hr. Sekr. Weinert a. Merseburg. Hr. Graf v. Sartan u. Hr. GutsM. Graf v. Harts a. Wien. Herr Nelson a. London. Hr. Kühn a. Berlin.

**Stadt Jülich:** Die Hrn. Kaufm. Becken a. Eilenburg, Schmitz a. Magdeburg, Gersdorf a. Wien. Hr. Rent. Günther a. Hannover. Hr. Stud. med. Müller a. Heidelberg.

**Golbner Ring:** Die Hrn. Kaufm. Schläter a. Leipzig, Hoffmann a. Magdeburg. Hr. GutsM. Schaumburg a. Breitenborn. Die Hrn. Amst. Knauer a. Hohentham, Scheiding a. Langendorf.

**Stadt Hamburg:** Hr. Steuer-Dir. v. Koberg a. Berlin. Hr. Schiffsherr Mahnsbach a. Danzig. Hr. GutsM. Giesler a. Jügendorf. Die Hrn. Kaufm. Kühnas a. Leipzig, Donath a. Bremen, Giesler a. Dresden, Wilmarsdorf a. Frankfurt, Steinbech a. Bausen.

**Magdeburger Bahnhof:** Die Hrn. Stud. Wessermann a. Gotha, Jänich a. Leipzig. Hr. Dr. med. Altenburg a. Bamberg. Hr. Kaufm. Winkler a. Köln.

**Thüringer Bahnhof:** Hr. Kammerherr v. Hellendorf a. Wehra. Die Hrn. Kaufm. Meißner a. Kaval, Hesse a. Kassel, Marha a. Leipzig, Graumann u. Hr. Graf v. Wulfersee a. Berlin. Hr. Commerzienrath Hirschberg a. Magdeburg. Hr. Rent v. Petrowski a. Posen.

## Bereinigte Gemeinde.

Sonntag den 12. Jan. früh 9 Uhr Prediger Ulich  
aus Magdeburg.

## Freie Gemeinde.

Sonntag den 12. Nachmittags 2 Uhr Vortrag von Wislicenus.

# Bekanntmachungen.

### Edictal-Vorladung.

Ueber den Nachlaß des am 2. Januar 1847 hier verstorbenen Schlossermeisters Karl August Hauptmann, so wie über den Nachlaß der am 29. Juni 1849 hier verstorbenen Wittwe Christiane Louise Hauptmann, geborne Krause, sind durch Verfügung vom 4. dieses Monats erbshafliche Liquidations-Prozesse eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der Gläubiger in einem jeden der beiden Prozesse, auf den 8. Februar 1851 Vormittags 10 Uhr

vor dem Kreisrichter Bieruszewski, als Deputirten, im Lokale des unterzeichneten Gerichts, 1 Treppe hoch, Zimmer Nr. 6 angesetzt worden.

Es werden daher alle etwaige unbekannte Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und spätestens in dem obigen Termine, entweder in Person, oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Rechtsanwalt, wozu die Herren Justizrath Duinque, Witke und Götcke in Vorschlag gebracht werden, anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen und hierauf die weiteren Verfügungen zu erwarten.

Bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche, und beim Ausbleiben im Termine aber haben dieselben ohnehinbar zu gewärtigen, daß sie aller ihrer erwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von den beiden Massen noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Halle a/S., am 4. November 1850.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

### Guts-Verkauf oder Verpachtung.

Nachdem die von mir im November v. J. anberaumten Termine zum freiwilligen Verkauf und zur Verpachtung der in Wegwitz bei Merseburg belegenen Güter des Herrn Reiffert, wegen der damaligen Kriegsbe-

fürchtungen, zu einem Abschlusse nicht geführt haben, habe ich jetzt einen neuen Termin zur **Verpachtung der Güter auf neun Jahre, auf Donnerstag den 6. Februar Vormittags 11 Uhr**, in meinem Bureau angesetzt, zu welchem ich die Herren Interessenten einzuladen mir erlaube.

1) Das Allodial-Pittergut Wegwitz hat einen Flächeninhalt von 729 Morgen, wovon 7 1/2 M. Hof und Gärten, 532 M. Feld, 145 M. Wiesen, 12 M. Obstplantagen, 20 M. Buschholz, 12 1/2 M. Wege, Gräben u. s. w.

2) Das Schentgut hat einen Flächeninhalt von 180 1/2 Morgen, wovon 144 1/2 M. Feld, 27 1/2 M. Wiesen, 7 1/2 M. Acker, Garten u. s. w. Hierzu gehört eine sehr rentable Ziegelei.

Die erleichterten Pachtbedingungen sind auf portofreie Zuschrift durch mich zu erhalten. Mündliche Auskunft ertheilt nur der Herr Besizer.

Kaufslustige wollen sich direkt an denselben wenden.

Die Güter sollen auch einzeln verkauft oder verpachtet werden.

Merseburg, den 4. Januar 1851.

Der Rechtsanwalt Wagner.

So eben empfang ganz  
**frischen Seedorf'sch  
Julius Kramm.**

**Nügnwalder Gänse-  
brüste** empfing abermals eine Sendung und empfehle dieselben nebst  
**Gänsefischmalz**, ganz rein, und  
**Gänsepotelkisch.**

**Julius Kramm.**

**Faßenträzeln und Pfannkuchen**  
vom 12. Januar an täglich frisch bei  
Pilschke, Märkerstraße Nr. 443.

Der auf den 19. d. M. im Gasthose „Zum Hahn“ in Merseburg angesetzte Termin zur Meldung von Verwaltern wird hierdurch aufgehoben, da die Stelle besetzt ist.

Schriften für Nichtärzte.

Bei **Pfeffer in Halle** (Schwetschke'sche Sort. Buch.) sind zu haben:

### Keinen Bandwurm mehr!

Ober: Mittheilung einer neuen Methode, den Bandwurm sicher und leicht aus dem Darmkanale zu vertreiben. Nebst Zusammenstellung der bisher gegen denselben gebräuchlichsten wichtigsten Mittel und Methoden. Eine Schrift für Aerzte und Nichtärzte. Von Dr. G. F. Pfeiffer. 8. Geh. Preis: 10 *gr.*

Dr. G. Möller: Unfehlbare Vertreibung der

### Hautfinnen,

mit Einschluß der Miteser und des Kupferauschlags. Ober: Die Krankheiten und Entartungen der Hautdrüsen, deren Ursachen, Verhütung und Heilung. Nach vielfachen Beobachtungen. 8. Geh. Preis: 7 1/2 *gr.*

### Die Krätze

in zwei Tagen heilbar.

Ober: Das wahre Wesen der Krätze und die Art ihrer Verbreitung, sowie über die wichtigsten ältern und neuern Heilmethoden derselben, mit besonderer Rücksicht auf die neue englische Behandlungsweise, nach welcher sie in zwei Tagen sicher, leicht und ohne irgend nachtheilige Folgen geheilt wird. Von Dr. R. G. Hauschild. 8. Geh. Preis: 7 1/2 *gr.*

Sichere Hülfe für alle Diejenigen, welche an **Unterleibsbeschwerden**

und schlechter Verdauung leiden. Nebst den nöthigen Recepten. Von einem prakt. Arzte. Zweite Auflage. 8. Geh. Preis: 11 1/2 *gr.*

**Holz-Auction.**

Mittwoch den 15. Januar früh 9 Uhr soll eine Partie starke Pappeln am Dölbauer Berge öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht.

Schönnewitz, den 10. Januar 1851.  
Wittve Freyer.

Ein anständiges flinkes Mädchen, das in weiblichen Arbeiten, als etwas Putzmachen, Schneidern, Waschen und Nähen geübt ist, kann zu Ostern auf dem Lande, ganz in der Nähe von Halle, eine gute Stelle als Jungfer finden. Wo? erfährt man bei Frau Klempnermeisterin Hedler, kl. Klausstraße Nr. 932.

Die hundert (400) Thaler werden auf ein mit 4000 Thaler versichertes, über 5000 Thaler abgeschätztes, massives wohlgelegenes Haus, worauf nur bis jetzt 1000 Thaler stehen, zu leihen gesucht. Anerbietungen bittet man unter der Adresse: F. L. an die Expedition dieses Blattes gelangen zu lassen. Mittelspersonen werden verboten.

5000, 3000, 1200, 800, 500, 2mal 400 und 300 Thaler sind gleich auszuleihen durch den Actuar Dancker, Schmeerstr. Nr. 480.

Ein kleiner Laden nahe am Markt in schönster Lage steht sogleich zu vermieten. Adressen unter J. J. wird die Expedition des Couriers am Markte weiter befördern.

Eine kleine freundliche Stube, vornheraus, steht sogleich zu vermieten gr. Steinstr. Nr. 82.

Sechs Ochsen Pflaumenstehen zum Verkauf bei dem Dekonom Köppler in Rumpin bei Wettin.



Am 7. d. M. ist mir ein Jagdhund, grau von Farbe, mit weißer Brust, zugekauft; der rechtmäßige Eigentümer kann ihn gegen Erstattung aller Kosten binnen 8 Tagen in Empfang nehmen. 3örbig. Carl Lange.

Eine Köchin, die schon in einer großen Haushaltung gedient hat und gute Zeugnisse beibringen kann, findet vom 1. April d. J. an einen guten Dienst bei Frau Geheimrätthin Cilers zu Freymisfelde bei Halle.

Eine neumilchende Kuh nebst Kalb steht zum Verkauf zu Beesen bei Elste.

Als Zimmermeister empfiehlt sich für 3örbig und die Umgegend  
Moritz Weber.  
3örbig, den 11. Januar 1851.

Meine Entlassung als Militair-Arzt zeige ich ergebenst an.  
Loebjün. Hauenstein.

Heute Sonnabend und morgen Sonntag **Wurffest** mit Tanzvergnügen, wozu einladet  
Jordan in Trotha.

Sonntag den 12. Januar **Concert** im **Thüringer Bahnhofe.**

**Stadt-Theater in Halle.**  
Sonntag den 12. Januar:  
**Der Waffenschmied,**  
komische Oper in 3 Akten von A. Forsting.

Montag den 13. Januar:  
**Fidelio,**  
große Oper in 2 Akten von L. v. Beethoven.

**Fonds- und Geld-Cours.**

Berlin, den 10. Januar.

Pfundbrief-, Communal- Papiere und Geld-Course.			Eisenbahn-Actien.				
	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
Preuss. freiwillige Anleihe	5	106 1/4	—	Stamm-Actien.	3f.		
do. St.-Anl. v. 50 St. Schuldb.	4 1/2	99 7/8	99 7/8	W. A. L. A. B.	4	95 1/2	à 3/4 B. u. G.
Derz. Döblich. Obligat.	3 1/2	84 1/4	—	do. Hamb.	4	89	à 88 1/2 B.
Sachdahl. Präm.-Schine	4 1/2	—	—	do. St.-Schr.	4	107 B.	—
Kur- und Neum. Schuldversch.	3 1/2	79 3/4	79 3/4	do. Pröb.-M.	4	61 1/4	à 60 1/4 B. u. G.
Berliner Stadt-Obligat.	5	102 1/4	101 3/4	Magd.-Schr.	4	130 B.	—
Westpreuss. Pfandbriefe	3 1/2	89 1/4	89 1/4	do. Leipziger	4	—	—
Großherzog. Hof-Pfandbr.	4	—	—	Halle-Schr.	4	62 1/2	G.
do. do.	3 1/2	89 1/4	—	Coln-Mind.	3 1/2	97	à 96 1/2 B.
Dipreuss. Pfandbriefe	3 1/2	95 1/4	95 1/4	Rheinische	4	64 1/4	63 1/4, 63 1/2, 63 3/4 u. G.
Kur- und Neum. Pfandbr.	3 1/2	95 1/4	95 1/4	Bayern-Gin	5	—	—
Schlesische do.	3 1/2	—	—	Düss.-Elsber.	5	92 1/2	B. u. G.
Pr. Bank- u. Anth.-Schine	—	95 1/2	—	Strect. Behw.	34	31 1/2	u. G.
Friedrichsdor. Andere Goldm. à 5 sf.	—	137 1/2	137 1/2	Nisch.-Märk.	1/2	31 1/2	—
Disconto	—	—	—	do. Zingbahn	4	—	—
				Ostschl. L. A.	3 1/2	110 1/2	B.
				do. Lit. B.	3 1/2	106 1/2	B.
				do. Cösel-Freib.	4	—	—
				Kr.-Dberst.	4	69 1/2	B. u. G.
				Berg.-Märk.	4	5 1/2	à 35 B. u. B.
				Etarg.-Pof.	3 1/2	—	—
				Wrieg.-Weisse	4	—	—
				Magd.-Wirb.	4	51 B.	—
				Düss.-Elsber.	4	—	—
				do. II. Serie	5	103 1/2	B.
				do. III. Serie	5	102 1/2	B.
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—
				do. III. Serie	5	—	—
				do. Zingbahn	4 1/2	—	—
				Kr.-Dberst.	4	—	—
				Nisch.-Märk.	4	—	—
				do. II. Serie	5	—	—</

# Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

20.

Halle, Sonnabend den 11. Januar  
Abend-Ausgabe.

1851.

Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22½ Sgr., durch die resp. Post-Kassalen überall nur 26¼ Sgr. auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung ersuchen wir bei den königlichen Postkassalen unter Angabe unseres Zeitungstitels

**Hallischer Courier bei Schwetschke**

und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Aufendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

**An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)**

gelangen lassen zu wollen.

## Deutschland.

des Sieges der Zollvereinskonferenz keinen maßgebenden Einfluß gelübt haben, wemgleich dieselben als ein plausible Motio hier und da benutzt werden dürften.

(Corr.-B.)

Das vom Ministerium der ersten Kammer vorgelegte neue „Gesetz über die Presse“ unterscheidet sich von den bisher geltenden „provisorischen Verordnungen“ vom 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850 schon durch den äußeren Umfang. Es besteht in 5 Abschnitten aus 87 Paragraphen. Der erste Abschnitt handelt vom Gewerbebetriebe. Eine Konzession hierzu müssen Buch- und Stein drucker, Buch- und Kunsthändler u., bei der Bezirks-Regierung nachsuchen. Diejenigen, welche im Besiz des Gewerbebetriebes sich bereits befinden, sollen sie innerhalb 3 Monat nachsuchen und erhalten. Sind sie bereits in Folge des Gewerbebetriebes verurtheilt, so sollen sie wie alle Diejenigen, welche das Gewerbe erst beginnen wollen, die Genehmigung nur dann erhalten, „wenn die Behörde sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, so wie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers Ueberzeugung verschafft hat.“ Buchhändler und Buchdrucker sollen sie nur dann erhalten, wenn sie den Nachweis führen, daß sie das Gewerbe ordnungsmäßig erlernt haben. Eine Verurtheilung berechtigt die Behörde, die ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. Die bestehende Bestimmung über Hinterlegung der Zeitschriften bei der Polizeibehörde ist (s. 6.) auf sämtliche Druckschriften ausgedehnt. Dieselben müssen 12 Stunden vor der Ausgabe oder Versendung hinterlegt werden. Die folgenden Vorschriften dieses Abschnittes sind gleichlautend mit den jetzt geltenden, sie beziehen sich auf den Straßenverkauf, die Plakate, die Signatur der Schriften u. dgl. — Abschn. II. Von der periodischen Presse. Auf jeder Zeitung und Zeitschrift muß ein verantwortlicher Redakteur genannt sein, mit Ausnahme solcher, welche von den Kammern oder königlichen Behörden herausgegeben werden.“ „Als Redakteure dürfen nur solche einzelne Personen zugelassen werden, die unbedingt rechtskräftig sind, sich im Vollbesiz der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereich der preussischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben.“ Militärs, so wie mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalteten, bedürfen der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. Die Bestimmungen über die Kauttionen sind im Wesentlichen unverändert geblieben, die Beiträge und deren Klassifikation sind die der Verordnung vom 5. Juni v. J. Von der Kauttion befreit sind wie bisher amtliche, wissenschaftliche, technische und gewerbliche. Die Bestellung der Kauttion muß wie bisher in baarem Gelde, gegen 4 Pct. Zinsen, erfolgen. Die Einziehung der ganzen Caution bei der dritten Verurtheilung fällt weg. „Wesentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechen verurtheilten Strafen sind verboten.“ — Abschnitt III. Von den Strafverfahren. Drei Grade von Uebertretungen werden unterschieden: 1) Preßpolizei-Uebertretungen sind Handlungen, die mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen; 2) Preßvergehen, die mit Geldbuße von mehr als 50 Thlr. oder Freiheitstrafen bis zu 3 Jahren; 3) Preßverbrechen, die mit höheren Strafen bedroht sind. Nur die letzteren gehören vor die



Wahl der nassauischen Residenz zum Sitz der Zollvereinskonferenz nicht weiter in Frage kommen. Es würde auf der anderen Seite, außer den Zollverwaltungs-Gegenständen nur noch über die Erhebung der Fabrikmaterialien, auf Ermäßigung der Eingangszölle und auf Aenderungen in den Zollsätzen für Gewerbe zu fassen sein. Erhebliche Aenderungen der letztern Art sind, nach den darüber bereits stattgefundenen Verhandlungen, zu erwarten sein. (D. R.)

Die Wahl der nassauischen Residenz zum Sitz der Zollvereinskonferenz nicht weiter in Frage kommen. Es würde auf der anderen Seite, außer den Zollverwaltungs-Gegenständen nur noch über die Erhebung der Fabrikmaterialien, auf Ermäßigung der Eingangszölle und auf Aenderungen in den Zollsätzen für Gewerbe zu fassen sein. Erhebliche Aenderungen der letztern Art sind, nach den darüber bereits stattgefundenen Verhandlungen, zu erwarten sein. (D. R.)

